

BVGer C-5648/2013 vom 20. Februar 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5648_2013

FR: TAF C-5648/2013 du 20 février 2014

IT: TAF C-5648/2013 del 20 febbraio 2014

Regeste

Zulassung als Leistungserbringer

Erwägungen

E. 1

Das Gesuch der Vorinstanz um Sistierung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens wird abgewiesen.

E. 2

Die Beschwerde wird insoweit gutgeheissen, als der angefochtene Beschluss aufgehoben wird, soweit er die Nichtzuteilung eines Leistungsauftrags im Bereich der pädiatrischen Onkologie, stationäre Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit bösartigen Krebserkrankungen, an die Beschwerdeführerin betrifft. Die Sache wird in diesem Umfang zur Durchführung einer bundesrechtskonformen Versorgungsplanung und Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 5'000.- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet.

E. 4

Der Beschwerdeführerin wird eine Parteientschädigung von Fr. 2'800.- zulasten der Vorinstanz zugesprochen.

E. 5

Dieses Urteil geht an: - die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde; Beilagen: Formular Zahlstelle, Kopie der Vernehmlassung vom 24. Januar 2014) - die Vorinstanz (Ref-Nr. BBl 2013 6773; Gerichtsurkunde) - das Bundesamt für Gesundheit Der vorsitzende Richter: Die Gerichtsschreiberin: Daniel Stufetti Susanna Gärtner Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.